



**Turnverein Bissingen 1898 e.V.**  
**Abteilung Tennis**

## **Satzung der Abteilung Tennis des TV Bissingen 1898 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Tennisabteilung führt den Namen Turnverein Bissingen 1898 e.V. - Abteilung Tennis (TVB/TA).
- (2) Sie ist eine eigenständige Abteilung innerhalb des TV Bissingen 1898 e.V. und hat, wie der Turnverein, ihren Sitz in Bissingen/Teck.
- (3) Sie besitzt im Rahmen der mit dem Hauptverein abgestimmten Richtlinien eine eigene Geschäftsfähigkeit.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Tennisabteilung ist gemeinnützig und dient der Förderung des Volkssports Tennis zur körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
- (2) Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Die Einnahmen werden vom Kassenwart der Abteilung für die Abteilung, unabhängig vom Sportverein, verwaltet. Mitgliedern der Tennisabteilung dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen und ähnliches bezahlt werden.
- (3) Politische Zwecke dürfen innerhalb der Tennisabteilung nicht angestrebt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Aktives oder passives Mitglied kann jeder werden. Die Mitgliederzahl der Aktiven ist pro vorhandenem Tennisplatz limitiert auf 50 Personen; Mitglieder der Jugend-Abteilung hierbei nicht mitgezählt.
- (2) In Bissingen ansässige und/oder tätige Antragsteller, Mitglieder anderer Abteilungen des Turnvereins Bissingen sowie Familienangehörige (Ehepartner, Kinder) der genannten Personen werden bevorzugt aufgenommen. Ist die Mitgliederzahl pro

beispielbarem Tennisplatz aufgefüllt, werden Neuaufnahmen auf eine Warteliste gesetzt.

- (3) Jugendliche unter 18 Jahren können nur Mitglieder der Jugendabteilung werden; sie können sich jedoch ab 14 Jahren zur Warteliste melden und sich dadurch eine Anwartschaft als ordentliches Mitglied sichern.
- (4) Mitglieder mit mindestens vierjähriger Zugehörigkeit zur Jugendabteilung haben bei Erreichung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Übernahme als ordentliches Mitglied.
- (5) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft im TV Bissingen.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Abteilungsversammlung ernannt.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württembergischer Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss nur vor der Mitgliederversammlung bzw. gegenüber dem Vorstand des Hauptvereins begründet werden.
- (4) Mit der Aufnahme bzw. mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung und den vorhandenen oder später ergehenden Einzelordnungen (Geschäftsordnung und Spielordnung).

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endigt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
  - c) durch Streichung, wenn das Mitglied den Beitrag oder eventuelle Sonderumlagen oder Säumniszuschläge trotz zweimaliger schriftlicher Nachfristsetzung von je einem Monat nicht entrichtet hat,
  - d) durch den Ausschluss aus der Tennisabteilung, über den der Ausschuss entscheidet.

- (2) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung die Abänderung der Entscheidung des Abteilungsausschusses beantragen.
- (3) Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr ist nicht möglich.

### **§ 6 Wahlrecht, Stimmrecht**

Alle Mitglieder, außer den Mitgliedern der Jugendabteilung, haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag**

- (1) Beim Eintritt in die Abteilung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Von dieser Aufnahmegebühr sind befreit:
  - a) passive Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- (3) Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten und zwar jeweils bis zum 1. März jeden Jahres.  
Die Bezahlung der Beiträge erfolgt mittels Bankeinzugsermächtigung.  
Nach Eingang des Beitrags wird die Mitgliedskarte für das laufende Kalenderjahr ausgestellt. Die Mitgliedskarte berechtigt zum Bespielen der Tennisanlage.  
Im Mitgliedsbeitrag der Tennisabteilung ist der an den Turnverein Bissingen zu zahlende Mitgliedsbeitrag nicht enthalten. Dieser wird vom Hauptverein direkt erhoben.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags werden im einzelnen in der Geschäftsordnung festgelegt, die auf Vorschlag des Ausschusses von der Abteilungsversammlung erlassen wird.
- (5) Zur Deckung von Verbindlichkeiten und zur Finanzierung von Investitionen können Sonderumlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage beschließt die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 8 Organe**

- (1) Die Tennisabteilung hat folgende Organe:
  - Vorstand
  - Ausschuss
  - Abteilungsversammlung

- (2) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
1. Leiter Organisation
  2. Leiter Sport
  3. Leiter Finanzen

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Die Abteilung wird durch den Vorstand geleitet und vertreten.

Er beruft die Ausschusssitzungen und die Abteilungsversammlungen ein, er hat die Beschlüsse der Versammlung und des Ausschusses durchzuführen.

- (3) Der Ausschuss besteht regelmäßig aus den Vorstandsmitgliedern
- dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Platzwart
  - dem Pressewart
  - dem Vergnügungswart
  - dem Hauswart
  - dem Breitensportwart

Es können, soweit erforderlich, 1 - 5 Beisitzer gewählt werden.

Der Ausschuss wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Dem Ausschuss obliegt:

- a) Vorbereitung des Jahres- Haushalts-, Investitions- und Finanzplans,
- b) Vorbereitung der in der Abteilungsversammlung zu behandelnden Abteilungsangelegenheiten,
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Abteilungsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

Der Ausschuss entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip, er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Einladung zu den Ausschusssitzungen sollen spätestens 1 Woche vorher erfolgen, wobei es nicht der schriftlichen Form bedarf.

Ein Beschluss des Ausschusses kann im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 9 Spielbetrieb**

Der Spielbetrieb ist durch eine Platzordnung festgelegt, die unter den gleichen Bedingungen wie diese Satzung geändert werden darf.

## **§ 10 Sportwart, Sportausschuss**

- (1) Der Sportwart regelt die internen Angelegenheiten, die sich aus den Verbands-, Freundschafts- und Ranglisten-spielen ergeben. Die einzelnen Aufgaben der Funktionäre werden in gesonderten Aufgabenbeschreibungen definiert.
- (2) Bei Bedarf kann durch die Abteilungsversammlung ein Sportausschuss gebildet werden.  
Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Sportausschuss ist an Weisungen der Abteilungsversammlung gebunden.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Abteilungsversammlung**

- (1) Innerhalb eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. Sie ist schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet vor Saisonbeginn statt.
- (3) Die Abteilungsversammlung entscheidet über
  - a) den Haushaltsplan und die Veranstaltungen,
  - b) die Berichte der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des gesamten Ausschusses,
  - d) Neuwahl der Ausschuss- bzw. Sportausschussmitglieder und des Rechnungsprüfers, sofern deren Amtszeit abgelaufen ist.
- (4) Jede Abteilungsversammlung ist berechtigt, dem Vorstand und dem Ausschuss Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung und die Leitung der Abteilung zu erteilen.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (6) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie hat ferner stattzufinden auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder; der Antrag ist zu begründen, insbesondere ist der Zweck der Abteilungsversammlung zu bezeichnen. Für die Einberufung der außerordentlichen Abteilungsversammlung gilt Absatz 1, Satz 2.
- (7) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Abteilungsversammlung beim Leiter Organisation schriftlich abgegeben

werden. Dieser zu Beginn der Abteilungsversammlung die Tagesordnung entsprechend bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach der einwöchigen Frist oder erst in der Abteilungsversammlung gestellt werden, beschließt die Abteilungsversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Protokoll**

Über alle Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu errichten, das von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden muss.

### **§ 14 Verhältnis zum Hauptverein**

- (1) Die Tennisabteilung ist gehalten, sich in den Rahmen des Hauptvereins einzuordnen.
- (2) Der Hauptverein ist durch seinen ersten Vorsitzenden berechtigt, in das Geschehen der Tennisabteilung Einblick zu nehmen. Hierfür sind ihm die Tagesordnungspunkte von der Abteilungsversammlung und von den Ausschusssitzungen zuzustellen; er hat ferner Teilnahme- und Rederecht.
- (3) Die Tennisabteilung ist innerhalb des Hauptvereins eigen-geschäftsfähig
- (4) Sie vertritt sich gegenüber den Organen des Tennisbundes selbst.
- (5) Es erfolgt eine separate Kassenführung und Rechnungslegung, die TA hat eigene Entscheidungsbefugnis.
- (6) An den Hauptverein werden keine Finanzabführungen gegeben; dies ist durch die Mitgliedschaft im Hauptverein abgegolten. Der TVB entrichtet die allgemeinen Beiträge an Verbände und die anfallenden Versicherungsgebühren, Abteilungsbezogene Beiträge werden von der Tennisabteilung getragen.
- (7) Im Einzelfall sind Finanzregelungen beidseitig möglich.
- (8) Der TVB übernimmt die Ausfallhaftung für die TA.

### **§ 15 Vertretung der TA im Hauptverein**

- (1) Die Mitwirkung der TA im Hauptverein ist in der Satzung des Hauptvereins geregelt. In den Organen des Hauptvereins wird die TA vom Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand der TA erstattet auf der Mitgliederversammlung des TVB den Jahres- und Tätigkeitsbericht.

## **§ 16 Einzelregelungen**

Einzelregelungen sind in einer Geschäftsordnung und der Spielordnung festgelegt. Diese sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 17 Satzungsänderung, Auflösung der Tennisabteilung**

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Tennisabteilung bedarf es einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Abteilungsversammlung. Aus der der Einladung beigefügten Tagesordnung muss eindeutig der Antrag auf Satzungsänderung oder Abteilungsauflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung zu entnehmen sein.
- (2) Über Satzungsänderungen und die Auflösung der Tennisabteilung entscheidet eine nach § 12, Abs.5 bzw. 6, dieser Satzung beschlussfähige Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt das vorhandene Abteilungsvermögen dem TV Bissingen zu.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Hauptvereins hat die Tennisabteilung das Recht, als selbständiger Verein unter Beibehaltung des vorhandenen Vermögens fortzubestehen.

Vorstehende Satzung entspricht dem von der Abteilungsversammlung am 05. März 1999 beschlossenen Wortlaut.